

TOP 19b:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) (REF-VwV)

Drucksache: 647/17

I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Auf Grundlage der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) werden von der Europäischen Kommission Durchführungsbeschlüsse über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für verschiedene Branchen veröffentlicht. Die darin enthaltenen Anforderungen an die Emissionen von Schadstoffen sind in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich umzusetzen. Damit sollen innerhalb der Europäischen Union ein vergleichbarer Umweltstandard eingeführt und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden.

Mit dem Durchführungsbeschluss (2014/738/EU) der Europäischen Kommission sind Vorgaben zu "besten verfügbaren Techniken" (BVT) für bestimmte Prozesse zum Raffinieren von Mineralöl und Gas erlassen worden. Mit der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift werden die Vorgaben zu "besten verfügbaren Techniken" für die Anlagen umgesetzt, die nicht im Anwendungsbereich der 13. BImSchV enthalten sind. Die Anforderungen an Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt werden durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) in einem separaten Verfahren umgesetzt (vgl. hierzu TOP 19a, BR-Drucksache 646/17).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** setzt sich in einigen Empfehlungen für Erleichterungen zugunsten der Anlagenbetreiber bei Emissionsmessungen aus. Zudem empfehlen der **Wirtschaftsausschuss** und der **Umweltausschuss** korrespondierende Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur sogenannten Glockenregelung, wie sie bereits zu den unter die Rechtsverordnung (vgl. TOP 19a) fallenden Anlagen gefordert werden.

Der **Umweltausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende Entscheidung zu fassen. Mit dieser soll die Bundesregierung gebeten werden, die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes und der darauf erlassenen Rechtsverordnungen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen durch die Europäische Kommission zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, damit betroffene Anlagenbetreiber ihre Anlagen fristgerecht an den neuen Stand der Technik anpassen können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 647/1/17** verwiesen.